

**Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung vom 1. März 2021**  
**für den „RuheForst® Südpfälzer Bergland“**  
**der Gemeinde Wilgartwiesen**

Der Gemeinderat von Wilgartwiesen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung neben der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wilgartwiesen folgende Satzungsänderung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsziel
- § 3 Bestattungsfläche, Bestattungsart, Urne
- § 4 Betretungsrecht
- § 5 Verhalten im RuheForst®
- § 6 Arten der Bestattungsstätten
- § 7 RuheBiotop-Register
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Markierungen
- § 11 Pflege der Bestattungsstätten
- § 12 Durchführung von Bestattungen
- § 13 Ruhezeit, Umbettungen
- § 14 Haftung
- § 15 Entgelte
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Friedhof „RuheForst® Südpfälzer Bergland“ – nachstehend RuheForst genannt – ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wilgartwiesen, nachfolgend Trägerin genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Wilgartwiesen. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wilgartwiesen wird diese Satzung für den RuheForst erlassen.
2. Der RuheForst umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Wilgartwiesen, Flurstück 3777, entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommenen farblichen Markierung der Außengrenzen, auf einer Fläche von rund 37 Hektar.
3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden und werden zur Festlegung der Bestattungsplätze geeignete Plätze – nachstehend RuheBiotope genannt – ausgewählt und in einem RuheBiotop-Register erfasst.
4. Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes seitens des Vertragsnehmers oder der Vertragsnehmerin an RuheForst ist ausgeschlossen.

**§ 2 Friedhofsziel**

Der RuheForst dient der Bestattung aller, die durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Trägerin ein vertragliches Nutzungsrecht an einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben. Im Bereich der in § 1 Abs.2 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

### **§ 3 Bestattungsfläche, Bestattungsart, Urne**

1. Die in § 1 Abs. 2 näher bezeichnete Waldfläche mit den darauf befindlichen RuheBiopen wird nach dem Konzept RuheForst® genutzt. Alle RuheBiotope – Bäume und Naturelemente – bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald als Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich verboten (siehe § 9).
2. In die Bestattungsflächen, RuheBiotope genannt, werden biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder gepflanzter heimischer Baumarten (autochthone) oder an anderen Naturmerkmalen (Sträucher, Baumstümpfe, Steine/Felsen) eingebracht.
3. Zur Beisetzung im RuheForst ist ausschließlich die von RuheForst® zertifizierte Bio-Holzurne aus dem eigenen Bestand der Trägerin zulässig.

### **§ 4 Betretungsrecht**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der RuheForst ist als Teil des Gemeindewaldes Wilgartwiesen frei zugänglich. Das Betreten der RuheForst-Flächen ist jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
3. Die Ortsgemeinde Wilgartwiesen als Trägerin des Friedhofes „RuheForst“ kann bei Vorliegen besonderer Gründe - bei Sturm, Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen Gefahrenlagen - das Betretungsrecht auf Teilstücken oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher im RuheForst hat sich der Würde des Ortes als Friedhof entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der aufsichtsbefugten Mitarbeiter der Ortsgemeinde Wilgartwiesen als Trägerin sind zu befolgen.
2. Im RuheForst ist es untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) die Fläche des RuheForstes und die Beisetzungsstätten mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen, Abfälle jeglicher Art – auch Hundekot – zu hinterlassen oder zu beschädigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - f) zu spielen, zu lärmeln und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, ausgenommen sind Wiedergabegeräte im Rahmen einer Beisetzung in angemessener Lautstärke,
  - g) zu rauchen, offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen, ausgenommen sind beaufsichtigte, geschützte Kerzen im Rahmen einer Beisetzung,
  - h) Jagdhandlungen auszuüben
  - i) bauliche Anlagen zu errichten,

- j) Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen im Rahmen der Durchführung einer Abschiedsfeier mit Urnenbeisetzung sowie Fahrzeuge von Mitarbeitern von RuheForst und der Forstverwaltung,
  - k) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde. Diese sind im gesamten RuheForst-Gelände inkl. Parkplatz an der Leine zu führen.
3. Die Ortsgemeinde Wilgartswiesen als Trägerin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des RuheForstes und dessen Ordnung vereinbar sind.

## **§ 6 Arten der Bestattungsstätten**

Es werden folgende Bestattungsstätten, genannt RuheBiotope, unterschieden:

- a) Familien-RuheBiop:
- Das Nutzungsrecht an einem Familien-RuheBiop besteht für zwölf Beisetzungsplätze und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die von dem Vertragspartner schriftlich zu benennen sind. Es gibt vier Wertstufen.
- b) Gemeinschafts-RuheBiop:
- Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschafts-RuheBiop mit zwölf Beisetzungsplätzen besteht für einzelne Nutzungsberechtigungen, die von dem Vertragspartner im Nutzungsvertrag benannt werden. Es gibt vier Wertstufen.
- c) RegenbogenBiop®:
- Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiop besteht für zwölf einzelne Beisetzungsplätze. Nutzungsberechtigt sind lt. Gesetz nicht bestattungspflichtige Kinder.

## **§ 7 RuheBiop-Register**

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung der Urnen nur im Bereich der RuheBiotope. Jedes RuheBiop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Im Bestattungsverzeichnis sind die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Nutzungsberechtigten Personen unter Angabe der Registriernummer des RuheBiotopes, des Bestattungsplatzes sowie des Bestattungstages ersichtlich (Biopregister).

## **§ 8 Nutzungsrecht**

1. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen Vertragsnehmer und Trägerin vergeben. Alle seit dem Jahr 2007 geschlossenen Nutzungsverträge haben eine Laufzeit bis zum Jahr 2106 (99 Jahre). Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

## **§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.  
Vertragsgemäßige Markierungen in Form von Gedenktafeln zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes am RuheBiop sind jedoch gemäß § 10 erlaubt.
2. Am RuheBiop und auf dem Waldboden dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden; insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,

- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
  - e) Gegenstände jeglicher Art, wie Blumen, Dekorationsartikel, Fotos u.ä. am Baum selbst oder an der Gedenktafel anzubringen.
3. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Entfernung und Entsorgung der Gegenstände ohne Vorankündigung durch die Trägerin. Die Trägerin behält sich vor, entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 10 Markierungen**

- 1. Die Trägerin ist in Abstimmung mit den Angehörigen der nutzungsberechtigten Person nach Auftrag befugt, eine Gedenktafel in der Größe 10 x 6 cm (Breite x Höhe) an dem Bestattungsplatz anzubringen. Durch die Angehörigen selbst angefertigte Gedenktafeln oder andere Markierungen dürfen nicht angebracht werden.
- 2. Die Aufschrift der Gedenktafel enthält Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person, wahlweise mit Kreuz- oder Baummotiv. Diese standardisierte Ausführung ist im Nutzungsentgelt enthalten; ein gesondertes Entgelt wird nicht erhoben.
- 3. Für eine von den Angehörigen gewünschte individuelle Sonderanfertigung in der vorgegebenen Größe gem. vorst. Ziff. 1 wird ein Entgelt gemäß der Friedhofsgebührensatzung für den RuheForst erhoben.
- 4. Für eine Sonderanfertigung mit Grafikmotiv kann ausschließlich ein Motiv aus den Grafikvorlagen von RuheForst ® ausgewählt werden. Eine von den Angehörigen zur Verfügung gestellte Grafik ist nicht zulässig. Die Gedenktafel darf ausschließlich von der Trägerin angebracht werden.

## **§ 11 Pflege der Bestattungsstätten**

- 1. Die Pflege der Bestattungsstätten, RuheBiotope, obliegt ausschließlich der Trägerin.
- 2. Die Trägerin führt Pflegemaßnahmen durch, wenn diese zur Vorbereitung von Beisetzungsplätzen am RuheBiopfahl bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen notwendig sind.
- 3. Die Trägerin führt Pflegeeingriffe durch, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind.
- 4. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 12 Durchführung von Bestattungen**

- 1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Trägerin anzumelden. Vom Bestattungsunternehmen sind zusammen mit der Sterbefallmeldung die Todesbescheinigung und die Sterbeurkunde bei der Trägerin einzureichen (digital).
- 2. Die Trägerin stimmt den Beisetzungstermin mit dem teilnehmenden Bestattungsunternehmen oder direkt mit den betroffenen Angehörigen ab.
- 3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Trägerin; d.h., sie bereitet den Abschiedspavillon oder die Andachtstätte sowie den Bestattungsplatz am RuheBiopfahl vor. Die Abschiedsfeier am Pavillon, an der Andachtstätte oder direkt an dem Bestattungsplatz gestalten die Angehörigen bzw. das von ihnen damit beauftragte Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Trägerin. Die Beisetzung der Urne wird vom Personal der Trägerin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

4. Die Urnenbeisetzung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung zu erfolgen. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch die Trägerin beigesetzt. Abweichungen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
5. Beisetzungen sind nur werktags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr zulässig, samstags nur am Vormittag. Im Herbst und Winter (Oktober bis Ende Februar) finden Beisetzungen im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Bei besonderen witterungsbedingten Gefahrenlagen kann, in Abstimmung mit den Angehörigen, die Beisetzung seitens der Trägerin auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

### **§ 13 Ruhezeit, Umbettungen**

1. Die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Aus diesem Grund kann die letzte Beisetzung im Jahr 2091 erfolgen.
2. Die Ruhezeit ist innerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes einzuhalten.
3. Umbettungen aus anderen Friedhöfen in den RuheForst sind im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften möglich.
4. Umbettungen aus dem RuheForst heraus sind nicht möglich.

### **§ 14 Haftung**

1. Der Friedhof ist, unbeschadet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des rheinland-pfälzischen Gesetzes (LWaldG). Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes „RuheForst“ sowohl auf den angelegten Wegen und Pfaden als auch außerhalb, im Gelände, durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
2. Die Ortsgemeinde Wilgartwiesen als Trägerin sowie alle Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
3. Der Trägerin obliegt keine Haftung für den Bestand der RuheBiotope und anderer Naturelemente, soweit ein natürlicher Abgang vorliegt oder durch eine Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt werden muss und die Trägerin den Abgang weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
4. Auch die durch die vorstehend beschriebenen und unvermeidbaren Maßnahmen unter Umständen entstehenden Baumreste (Baumtorsi oder Baumstümpfe) behalten weiterhin ihre Eigenschaft als RuheBiotop.
5. Bei Totalverlust eines RuheBiotopes, bspw. in Form eines infolge Sturmschadens umgestürzten Baumes samt Wurzelwerk, erfolgt in der Regel eine Ersatzpflanzung durch die Trägerin, unter Berücksichtigung waldökologischer Grundsätze. Es kann durch Vertragsnehmer oder Nutzungsberechtigte keine Ersatzpflanzung verlangt werden.
6. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15 Entgelte**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für den RuheForst® Südpfälzer Bergland richten. Die Höhe der Entgelte wird durch die Trägerin festgesetzt.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung für den RuheForst verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 der Gemeindeordnung (GemO) festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Wilgartwiesen, 1. Januar 2025

Ortsgemeinde Wilgartwiesen  
vertreten durch den Ortsbürgermeister

Markus Schöffel